

Noch: Anlage 1

4. Auf ansteckende Blutarmut:
Durch eingehende klinische Untersuchung (einschl Blutuntersuchung). Dabei ist die Körpertemperatur mindestens dreimal täglich in gleichen Zwischenräumen zu messen und in eine Tabelle einzutragen. Alle zur Einstellung gelangenden Einhufer müssen einem Übertragungsversuch (Kreuzprüfung) unterzogen werden. Klinische Untersuchung und Kreuzversuch sind mindestens 4 Monate lang durchzuführen.
5. Auf Beschälseuche:
Durch klinische Untersuchung und bei Stuten und Hengsten auch durch Komplementbindungsreaktion. In Verdachtsfällen haben Komplementbindungsreaktion und Untersuchungen zum Trypanosomennachweis zu erfolgen.

6. Auf Maul- und Klauenseuche:
Durch klinische Untersuchung.
7. Auf Lungenseuche:
Durch klinische Untersuchung, in Verdachtsfällen Komplementbindungsreaktion.
8. Auf Tuberkulose:
Durch klinische Untersuchung und intradermale und gegebenenfalls nachfolgende Ophthalmoreaktion-Tuberkulinisierung.
9. Auf seuchenhaftes Verkälben:
Durch klinische, serologische und gegebenenfalls bakteriologische Untersuchung.
10. Auf Abortus-equi-Infektion:
Durch klinische, serologische und gegebenenfalls bakteriologische Untersuchung.
- Die serologischen und bakteriologischen Untersuchungen haben im nächstliegenden Tiergesundheitsamt zu erfolgen.

Anlage 2

zu § 7 Abs. 1 vorstehender Verordnung

**Richtlinien
für die über die Aufstellung, Unterhaltung, Verwendung und Beaufsichtigung der Tierfestände
zu führenden Bücher (Listen)**

1. Über die Tiere, von denen Erzeugnisse der im § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. September 1951 über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen (GBl. S. 881) bezeichneten Art gewonnen werden, sind von den Herstellungsstätten, soweit erforderlich, nach Tierarten getrennt, nachstehende Bücher (Listen) zu führen:
- a) Einstellungs- und Quarantänelisten,
 - b) Behandlungslisten.
2. Aus den Einstellungs- und Quarantänelisten muß ersichtlich sein:
- a) die Nummer (z. B. Brennzeichen oder Ohrmarke), Alter und Geschlecht sowie die besonderen Kennzeichen der einzelnen Tiere,
 - b) die Herkunft der Tiere,
 - c) Tag der Einstellung in den Quarantänestall,
 - d) die tierärztlichen Untersuchungsbefunde am Tage der Einstellung, während der Quarantäne und beim Quarantäneabschluß,
 - e) Tag und Art der ersten Impfungen,
 - f) Tag der Überführung in den Behandlungstall.
3. Aus den Behandlungslisten, die mit den Einstellungs- und Quarantänelisten zu Kontrollzwecken stets zusammenbleiben müssen, muß ersichtlich sein:
- a) die Nummer (Alter und Geschlecht) sowie die Kennzeichen der Tiere,
 - b) der Tag der Einstellung in den Behandlungstall,
 - c) die Art und Dauer der Behandlung,
 - d) der Verlauf der Temperatur und die etwa auftretenden Lokal- und Allgemeinerscheinungen,
 - e) das Datum der Blutentnahme und die Angabe der Mengen des dabei gewonnenen Serums,
 - f) das Datum der Gewinnung etwaiger anderer Erzeugnisse und Mengenangaben,
 - g) die Befunde der fortlaufenden tierärztlichen Überwachung und etwaiger Schlachtungen,
 - h) Angaben über die etwaige spätere Verwertung der Tiere (Tag und Art des Abgangs).